

Satzung der "Ökologischen Interessengemeinschaft Schinkel"

1. Name und Sitz:

Die Ökologische Interessengemeinschaft Schinkel" hat ihren Sitz in Schinkel.

2. Grundsätze und Ziele:

a) Grundsätze: ökologisch, basisdemokratisch, gewaltfrei und bürger/innennah.

b) Ziele:

Einbindung der Bevölkerung in kommunale Entscheidungen und programmbetonte Beteiligung an Kommunalwahlen. Somit ist der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

3. Mitgliedschaft:

Mitglied der Gemeinschaft kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen dieser Satzung bekennt und das 12.Lebensjahr vollendet hat.

4. Aufnahme von Mitgliedern:

Nach schriftlicher Erklärung und Anerkennung des monatlichen Mindestbeitrages von 2,-DM (1 Euro) (ab 18 Jahre) wird die Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung rechtsgültig.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Wählbarkeit und Wahlrecht für alle Organe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

b) Vertretung der Grundsätze und des Programms.

c) Unterstützung der Arbeit der Organe.

d) Entrichtung des Monatsbeitrages.

e) Veröffentlichungen im Namen der Gemeinschaft können nur durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder nach Rücksprache mit diesen erfolgen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung tagt monatlich. Anträge auf Satzungs- und Programmänderung und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind 1 Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 10 % der Mitglieder gewährleistet. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die folgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einzuberufen.

8. Aufgaben:

a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

b) Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichtes.

c) Entlastung des Vorstandes.

d) Wahl des Vorstandes.

e) jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

f) programmatische Beschlussfassung.

g) Beschlussfassung zur Satzung, Tages- und Geschäftsordnung.

h) Mittelverwendung.

i) Wahl von Kandidaten/innen für Kommunalwahlen.

9. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer als Schatzmeisterlin gewählt ist. Der Vorstand soll möglichst die Zusammensetzung der Mitgliederbasis widerspiegeln. Die ordentliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverwendung kann jedes Vorstandsmitglied die Gemeinschaft nach außen rechtsgeschäftlich vertreten.

10. Diese Satzung (inkl. der Änderungen laut Gründungsprotokoll) tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Schinkel, 12.01.1990

Für den Vorstand: Uwe von Ahlften

Auf der Jahreshauptversammlung am 15.03.2000 wurde der Punkt 2b dieser Satzung ergänzt um den Satz

"Somit ist der Zweck des Vereins auch darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken."

Schinkel, 15.03.2000

Auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.2017 wurde der Punkt 4 mit Wirkung zum 01.07.2017 wie folgt geändert:

4. Aufnahme von Mitgliedern:

Nach schriftlicher Erklärung und Anerkennung des monatlichen Mindestbeitrages von 1,50 Euro (ab 18 Jahre) wird die Mitgliedschaft durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung rechtsgültig.

Schinkel, 13.03.2017

Für den Vorstand: Uwe von Ahlften

Auf der Jahreshauptversammlung